

RS Vwgh 2004/5/25 2003/11/0310

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.2004

Index

90/02 Führerscheingesetz

Norm

FSG-GV 1997 §14 Abs5 idF 2002/II/016;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/11/0209 E 18. März 2003 RS 2(hier nur 3. Satz)

Stammrechtssatz

§ 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 behandelt Personen, die mit Alkohol, Suchtmitteln oder Arzneimitteln gehäuften Missbrauch begangen haben, in gleicher Weise wie jene Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren. Sie erfasst somit auch solche Personen, bei denen zwar nicht der Nachweis einer Abhängigkeit in der Vergangenheit möglich ist, wohl aber der Nachweis des gehäuften Missbrauchs. Um von einem gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne dieser Verordnungsstelle sprechen zu können, genügt nicht ein gelegentlicher wiederholter Missbrauch, sondern es muss sich um häufigen Missbrauch innerhalb relativ kurzer Zeit handeln, ohne dass allerdings der Nachweis einer damals bestehenden Suchtmittelabhängigkeit erforderlich wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003110310.X02

Im RIS seit

07.07.2004

Zuletzt aktualisiert am

26.02.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at